

**Dienststelle Volksschulbildung
Schulbetrieb I**

MERKBLATT

Zeugnis Sekundarschule: Absenzen und Informationspflicht

Für Schulleitungen und Lehrpersonen

Absenzen (SRL 405a §1 Abs. 2)

Absenzen werden im Zeugnis in Halbtagen eingetragen. Wenn ein Lernender/eine Lernende zwei Lektionen eines Halbtags besucht, ist keine Absenz einzutragen. Für die Primarschule gilt jeweils nachmittags dasselbe mit einer Lektion Unterrichtsbesuch.

Informationspflicht (SRL Nr. 405a § 24)

Überfachliche Kompetenzen:

„Erfüllt eine Lernende oder ein Lernender die Ziele in den Bereichen der Selbstkompetenz und der Sozialkompetenz nicht, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.“

„Unverzüglich“ ist wie folgt zu deuten:

Sobald sich abzeichnet, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele in diesen Bereichen nicht erfüllen wird, muss die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten darüber informieren.

Hinweis: "Nicht erfüllen" der Lernziele meint alle Lernziele, welche mit "teilweise erreicht" oder "nicht erreicht" bewertet werden.

Fachliche Kompetenzen:

Gemäss § 24 Abs. 2 müssen die Lehrpersonen in folgenden Fällen die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung spätestens im April schriftlich informieren:

Stufe	Sachverhalt
Getrennte Sekundarschule	Stammklassenwechsel: Lernende erreichen voraussichtlich in den Niveaufächern und in Geografie, Geschichte und Naturlehre nicht einen Gesamtnotendurchschnitt von 4.
Kooperative Sekundarschule	Stammklassenwechsel: Lernende der Stammklasse A/B, die in den beiden Fächern Deutsch Niveau B sowie Natur und Technik oder Deutsch Niveau B sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften am Ende des 2. Semesters nicht je eine Zeugnisnote von mindestens 4 erreichen, wechseln in die Stammklasse C, wenn sie dort besser gefördert werden können.
Kooperative und integrative Sekundarschule	Niveauwechsel: Es ist ein Umstieg auf Beginn jedes neuen Semesters möglich. Die Information der Eltern muss hier kurzfristiger erfolgen. Es gibt aber weder einen festen Termin noch muss die Information schriftlich erfolgen. Die Entscheidung liegt bei der Klassenlehrperson.

Luzern, 1. August 2020

213535